Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics/Volkswirtschaftslehre (1-Fach)

Vom 26. Juni 2023
Berichtigt am 24.08.2023
Geändert am 18.01.2024
Geändert am 05.09.2024
Geändert am 17.02.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 24. Mai 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juni 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics/Volkswirtschaftslehre (1-Fach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science" (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Economics/Volkswirtschaftslehre wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang Economics/Volkswirtschaftslehre (1-Fach) vermittelt wissenschaftlich fundierte, praxisorientierte Kenntnisse für künftige Fach- und Führungskräfte. Aufbauend auf eine für alle Studierenden verpflichtende Einführungsphase, in der neben Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften auch Einführungen in Mathematik und Statistik absolviert werden, bietet der Studiengang durch Wahlpflicht- und Wahloptionen vielfältige Möglichkeiten für eine individuelle Schwerpunktsetzung in verschiedenen Bereichen der Volkswirtschaftslehre. Diese kann je nach den gewählten Modulen stärker fachspezifisch, interdisziplinär, empirisch oder international ausgerichtet sein.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(3) Für die Modulprüfungen stehen jeweils zwei Wiederholungsversuche zur Verfügung. Ausnahmen davon bilden die Prüfungen der Module 1, 13, 16, 18, 20, 22 und 24. Diese Prüfungen können je nur einmal wiederholt werden.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre (1-Fach) vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 24f.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Februar 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 82, S. 7), außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach) nach der Ordnung für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 11. Januar 2013 in der Fassung vom 18. Juli 2022 können letztmals im Sommersemester 2027 abgelegt werden.

Trier, den 26. Juni 2023

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Anhang

Bachelorstudiengang Economics/Volkswirtschaftslehre (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (120 LP)

Nr.	Modulname	Sem.[1]	SWS	LP	Voraussetzungen[2]	Modulprüfung[3]
1	Integrierte Einführung	1 und 2	4	5	Keine	gem. FPO B. Sc. Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)
2	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I	1	4	5	Keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
3	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	1	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
4	Mathematik I+II	1	8	10	Keine	Klausur (120 Min.)
5	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	2	4	5	Keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
6	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III	2	4	5	Keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
7	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	2	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
8	Statistik I+II	2	6	10	Keine	Klausur (120 Min.)
9	Allgemeine Volkswirtschaftslehre I	3	6	10	Module 3 und 7	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
10	Allgemeine Volkswirtschaftslehre II	3	6	10	Module 3 und 7	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
11	Ökonometrie	4	6	10	Keine	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)

[1] Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

[2] Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

[3] Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

12	Allgemeine Volkswirtschaftslehre III	4	6	10	Module 3 und 7	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
13	Studienprojekt	5 und 6	9	18	Module 1 bis 8	Hausarbeit
14	Bachelorarbeit	6	0	12	Keine	Bachelorarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Aus den Modulen 15 bis 24 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Dabei sind nur folgende Kombinationen zulässig: Module 15 und 16, Module 17 und 18, Module 19 und 20, Module 21 und 22 sowie Module 23 und 24.

Nr.	Modulname	Sem.[1]	SWS	LP	Voraussetzungen[2]	Modulprüfung[3]
15	Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung A	3 bis 6	6	10	Module 3 und 7	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–30 Min.)
16	Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung B	3 bis 6	4	10	Module 15	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) (75%) Prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (60 Min.) (25%)
17	Ökonomische Staatswissenschaft A	3 bis 6	6	10	Module 3 und 7	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–30 Min.)
18	Ökonomische Staatswissenschaft B	3 bis 6	4	10	Module 17	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) (75%) Prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (60 Min.) (25%)
19	Geld und Internationale Wirtschaft A	3 bis 6	4	10	Module 3 und 7	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–30 Min.)
20	Geld und Internationale Wirtschaft B	3 bis 6	4	10	Module 19	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) (75%) Prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (60 Min.) (25%) Prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (60 Min.) (25%)

21	Economic Data Science A	3 bis 6	4	10	Module 3 und 7	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–30 Min.)
22	Economic Data Science B	3 bis 6	4	10	Module 21	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) (75%) Prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (60 Min.) (25%)
23	Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit A	3 bis 6	4	10	Module 3 und 7	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–30 Min.)
24	Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit B	3 bis 6	6	10	Modul 23	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) (75%) Prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (60 Min.) (25%)

1.3 Wahlmodule (40 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 40 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

– Module im Umfang von bis zu 40 LP aus den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,

– Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier,

– Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem.	SWS	LP	Voraussetzungen	Modulprüfung
25	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung	2 bis 6	8	10	Keine	Portfolioprüfung
26	Praktikum	2 bis 6	–	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung (unbenotet)
27	Praktiker-Workshop (für Volkswirtschaftslehre 1-Fach)	5	3	10	Keine	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.)

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.

b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.

c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 26 „Praktikum" absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.